



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 4

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2022

1. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - beiderseits der Lindenstraße - vom 5. Mai 2022

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 A - zwischen Stadtstreek und Nödenstraße - vom 5. Mai 2022

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 - zwischen Stadtstreek und Kirchstraße - vom 5. Mai 2022

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B - Fuhrenstraße, Soltauer Straße, Elise-Averdieck-Straße - vom 5. Mai 2022

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Regelung des Hökermarktes (Flohmarkt) vom 25. Mai 2022

2. Satzung vom 19. Mai 2022 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 03.11.2011 i. d. F. vom 19.11.2013

2. Satzung vom 19. Mai 2022 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der anderen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27.09.2007 zuletzt geändert durch Satzung am 19.11.2020 (Entschädigungssatzung)

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2022 vom 24. März 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Gyhum vom 28. April 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2022 vom 24. März 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 27. April 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2022 vom 28. Februar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2022 vom 24. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2022 vom 16. Februar 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tarmstedt vom 17. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2022 vom 21. April 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - beiderseits der Lindenstraße -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - beiderseits der Lindenstraße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 05.05.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

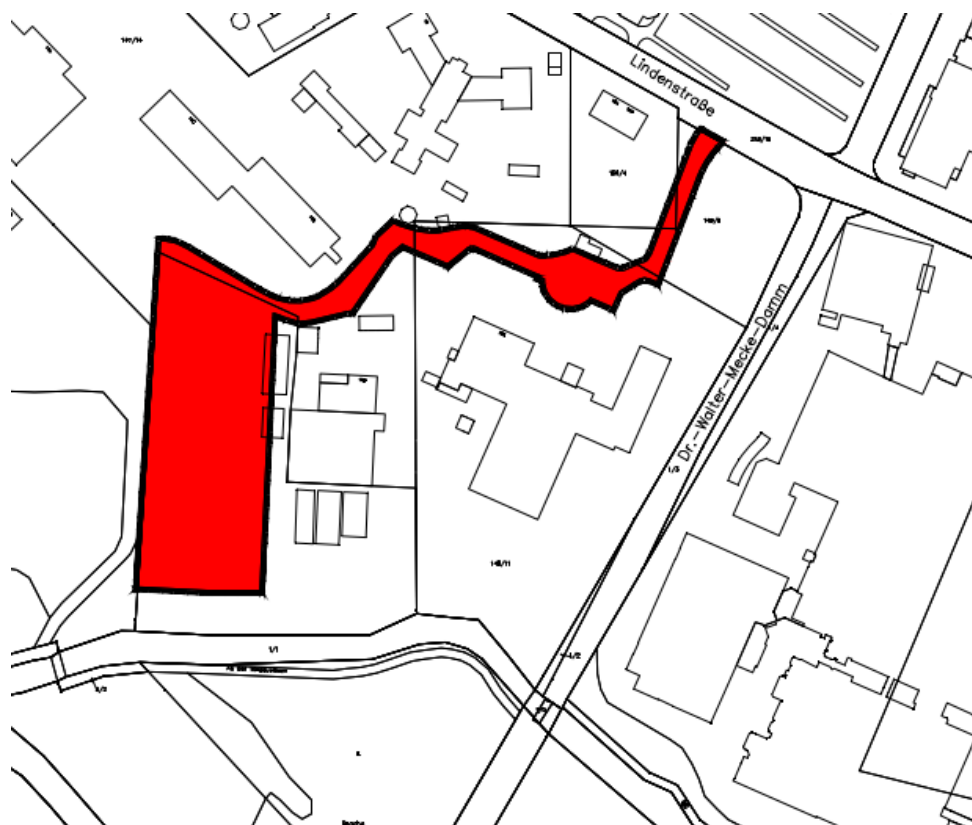
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.05.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2022

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 A
- zwischen Stadstreek und Nödenstraße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 A - zwischen Stadstreek und Nödenstraße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 05.05.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab dem 31.05.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportale unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2022

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31
- zwischen Stadtstreek und Kirchstraße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 - zwischen Stadtstreek und Kirchstraße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 05.05.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.05.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2022

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B
- Fuhrenstraße, Soltauer Straße, Elise-Averdieck-Straße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B - Fuhrenstraße, Soltauer Straße, Elise-Averdieck-Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 05.05.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.05.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2022

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Regelung des Hökermarktes (Flohmarkt)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Hökermarkt (Flohmarkt)

- (1) Der Flohmarkt in der Stadt Rotenburg (Wümme) trägt die Bezeichnung „Hökermarkt“.
- (2) Der Hökermarkt ist kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung.
- (3) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt den Hökermarkt. Sie führt hierüber die Aufsicht und kann somit diesbezüglich Anordnungen erteilen.

§ 2 Markttag, Öffnungszeiten und Marktplatz

- (1) Der Hökermarkt findet am ersten Samstag im Juli eines jeden Jahres in der Zeit von 09:00 - 15:00 Uhr statt.
- (2) Marktplatz ist die Innenstadt (Große Straße vom Pferdemarkt bis zum Neuen Markt sowie die Straßen Kirchstraße, Am Wasser und Goethestraße).

§ 3 Anbieter/Besucher

- (1) Jeder/Jedem ist es im Rahmen dieser Satzung gestattet als Anbieter/in oder Besucher/in am Hökermarkt teilzunehmen.

- (2) Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann aus wichtigem Grund einzelnen Anbieter/innen oder Besucher/innen den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist, das Warenangebot nicht den Anforderungen des § 5 entspricht oder das Standgeld nicht entrichtet worden ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für eine Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

§ 4 Stände auf dem Hökermarkt

- (1) Stände dürfen nur nach vorheriger Anmeldung auf den dafür vorgesehenen Flächen errichtet werden.
- (2) Die Zuteilung der Flächen für die Marktstände erfolgt im Voraus durch die Stadt.
- (3) Stände dürfen nur am Straßenrand aufgebaut werden und keine Ein- und Ausfahrten sowie Seitenstraßen blockieren.
- (4) Damit eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist, ist hierfür eine Gasse mit einer Breite von 3,5 m freizuhalten. Sollte dies durch den Standaufbau im Einzelfall zu Problemen führen, dürfen nur auf einer Straßenseite Marktstände errichtet werden.
- (5) Mit dem Aufbau der Stände darf nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden.
- (6) Fahrzeuge und Anhänger dürfen während der Dauer des Hökermarktes nicht auf der Marktfläche abgestellt werden. Das Befahren des Geländes, auch zum Be- und Entladen, ist zwischen 9.00 und 15.00 Uhr nicht gestattet.
- (7) Nach Beendigung des Hökermarktes um 15:00 Uhr sind die Stände unverzüglich abzubauen und zu entfernen.
- (8) Stände, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, sind unverzüglich wieder abzubauen. Die Stadt Rotenburg (Wümme) entscheidet hierüber im Einzelfall.
- (9) Der von den Verkäuferinnen und Verkäufern eingenommene Platz ist sauber zu hinterlassen.
- (10) Geschäftsleute, die im Bereich des Marktplatzes ihr Ladengeschäft betreiben, sind von den Regelungen dieser Satzung ausgenommen und unterliegen den bestehenden Regelungen der städtischen Sondernutzungssatzung.

§ 5 Zugelassene Waren

Gestattet ist der Verkauf von folgenden gebrauchten Waren und Gegenständen u. a.:

- Hausrat,
- Textilien,
- optische Geräte,
- Elektro-, Hi-Fi- und EDV-Geräten sowie deren Zubehör,
- Spielzeug,
- Bücher,
- Zeitschriften, Comics, Bild- und Tonträger,
- elektronische Spielgeräte sowie deren Zubehör,
- Schmuck von geringfügigem Wert,
- selbstgefertigte Waren
- und kunsthandwerkliche Gegenstände.

§ 6 Verbotene Waren

- (1) Nicht gestattet ist insbesondere der Verkauf von folgenden Waren und Gegenständen:
 - Schriften, Kennzeichen und Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen,
 - pornographische Schriften, Bilder, Bild- und Tonträger,
 - indizierte Bild- und Tonträger,
 - Kriegsspielzeug.
- (2) Der Verkauf oder das Verabreichen von Speisen und/oder Getränken durch die Verkäuferinnen und Verkäufer ist ebenfalls nicht erlaubt.

§ 7 Verhalten auf dem Hökermarkt

- (1) Niemand darf sich auf dem Hökermarkt so verhalten, dass Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 - öffentliche Anlagen wie z. B. Wasserentnahmestellen, insbesondere Feuerlösch-hydranten, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,
 - Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass Besucher*innen oder die Allgemeinheit belästigt werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rotenburg (Wümme) übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus Anlass des Hökermarktes eintreten.
- (2) Die Standinhaber*innen haften gegenüber der Stadt Rotenburg (Wümme) für sämtliche von ihr/ihm im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden.
- (3) Weiterhin haftet die Stadt Rotenburg (Wümme) nicht für die zum Verkauf angebotenen Waren.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes erhebt die Stadt Rotenburg (Wümme) Gebühren. Die Gebühren sollen zur Deckung des für die Durchführung des Hökermarktes entstehenden Aufwandes beitragen.
- (2) Die Gebühren betragen je angefangenen Meter Standfläche in der Breite: 5 Euro.
- (3) Kinder, bis zum Alter von 10 Jahren, die ihren Stand vorwiegend allein betreiben, sind von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt jedoch nur bis zu einer Standgröße von 2 Metern in der Breite (Verkauf vom Teppich aus).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 9, des § 6 oder § 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Rotenburg (Wümme) behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 oder des § 4 Abs. 1, 2, 5, 6 oder 7 dieser Satzung zuzulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 25.05.2022

Torsten Oestmann
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
vom 03.11.2011 i. d. F. vom 19.11.2013

Auf Grund § 12 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Die Stadt

- § 1 Name und Rechtspersönlichkeit
- § 2 Ortschaften
- § 3 Wappen, Farben, Dienstsiegel
- § 4 Organe der Stadt

Zweiter Teil: Der Rat

- § 5 Mitglieder des Rates
- § 6 Zuständigkeit des Rates
- § 7 Die Ausschüsse des Rates
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Dritter Teil: Der Verwaltungsausschuss

- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses
- § 11 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
- § 12 Übertragung von Zuständigkeiten

Vierter Teil: Ortsräte und Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

- § 13 Ortsräte
- § 14 Aufgaben der Ortsräte
- § 15 Aufgaben der Ortsbürgermeisterinnen oder der Ortsbürgermeister
- § 16 Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

Fünfter Teil: Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

- § 17 Wahl und Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 18 Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Sechster Teil: Verwaltungsgeschäfte

- § 19 Organisation der Verwaltung
- § 20 Anregungen und Beschwerden
- § 21 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

Siebenter Teil: Schlussbestimmungen Inkrafttreten

- § 22 Inkrafttreten

Erster Teil: Die Stadt

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Rotenburg (Wümme)“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Ortschaften

- (1) Die Bereiche der mit Wirkung vom 1.3.1974 in die Stadt Rotenburg (Wümme) eingegliederten Gemeinden Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen bilden innerhalb der Stadt je eine Ortschaft gem. § 26 Abs. 1 NKomVG. Dabei werden die in der Gemarkung Rotenburg liegenden Flurstücke 5/10, 5/12, 5/16, 23/5 und 24/5 der Flur 1 von Rotenburg in die Ortschaft Borchel einbezogen.
- (2) Die Ortschaften führen die Bezeichnung
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Borchel
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Mulmshorn
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Unterstedt
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Waffensen.

§ 3 Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Rotenburg (Wümme) zeigt als Sinnbild der Stadtgeschichte in Silber eine dreitürmige rote Burg, über den Seitentürmen je einen zugelehnten Schild.
- (2) Eine Verwendung des Stadtwappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt Rotenburg (Wümme) zulässig.
- (3) Die Farben der Stadt Rotenburg (Wümme) sind weiß und rot. Die Fahne der Stadt zeigt einen weißen Mittelstreifen, der zu beiden Seiten von einem um die Hälfte schmaleren roten Streifen eingefasst wird. Die Fahne des Rates der Stadt führt außerdem im weißen Mittelfeld das Wappen der Stadt Rotenburg (Wümme).
- (4) Die Stadt Rotenburg (Wümme) führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Rotenburg (Wümme)“ zeigt.

§ 4 Organe der Stadt

Gem. § 7 NKomVG sind Organe der Stadt Rotenburg (Wümme) der Rat, der Verwaltungsausschuss und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Zweiter Teil: Der Rat

§ 5 Mitglieder des Rates

- (1) Der Erwerb und die Wahrnehmung eines Mandates im Rat der Stadt richten sich nach den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ bzw. „Ratsherr“.
- (3) Die Mitglieder des Rates sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen. § 58 Abs. 4 NKomVG bleibt unberührt.

§ 6 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt ist oberstes Beschlussorgan der Stadt.
- (2) Er beschließt ausschließlich über die ihm nach § 58 Abs. 1 NKomVG und § 107 Abs. 4 NKomVG übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten der Stadt, für die er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (3) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rates.
- (4) Über Verträge der Stadt im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, den Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 Euro nicht übersteigt.
- (5) Für die Angelegenheiten der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH behält sich der Rat die Beschlussfassung gem. § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG vor.

§ 7 Die Ausschüsse des Rates

- (1) Gemäß § 71 NKomVG bildet der Rat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Der/Die Bürgermeister*in soll die Ausschüsse bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses beteiligen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Arbeitsverfahren des Rates wird gemäß § 69 NKomVG durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Sie gilt sinngemäß für die Ratsausschüsse, die Ortsräte und den Verwaltungsausschuss. Sie kann für das Verfahren der Ortsräte und des Verwaltungsausschusses abweichende Bestimmungen treffen.

§ 9 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Der Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Mitglieder des Rates und andere ehrenamtlich Tätige, die Abgeltung nach Durchschnittssätzen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Vertreter*innen des/der Bürgermeister*in bestimmt sich nach der gemäß § 44 NKomVG in Verbindung mit § 55 NKomVG darüber zu erlassenden Satzung.

Dritter Teil: Der Verwaltungsausschuss

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht gemäß § 74 Abs. 1 NKomVG aus dem/der Bürgermeister*in als Vorsitzende*n, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sowie dem/der Ersten Stadtrat/rätin als beratendes Mitglied.

(2) Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses ist unter Beachtung von § 75 Abs. 1 NKomVG eine/n Vertreter*in zu bestimmen.

(3) Der/Die Bürgermeister*in kann zu den Sitzungen Verwaltungsangehörige zur Beratung hinzuziehen.

(4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in teilzunehmen.

§ 11 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss beschließt gem. § 76 NKomVG über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates oder eines Ortsrates bedürfen und die nach § 85 NKomVG nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen.

§ 12 Übertragung von Zuständigkeiten

Der Verwaltungsausschuss kann nach §§ 76 Abs. 5 und 107 Abs. 4 NKomVG seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.

Vierter Teil: Ortsräte, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

§ 13 Ortsräte

(1) In den Ortschaften Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen wird gemäß § 90 NKomVG je ein Ortsrat gebildet.

(2) Die Ortsräte bestehen aus 9 Mitgliedern.

(3) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende*n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende*n welche die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder stellvertretender Ortsbürgermeister führen.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 14 Aufgaben der Ortsräte

(1) Die Ortsräte entscheiden über alle in § 93 NKomVG genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus werden sie in Fragen der Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehren und der Feuerlöscheinrichtungen beteiligt.

(2) Der Ortsrat der Ortschaft Waffensen entscheidet ferner darüber, wer der Fischereigenossenschaft als Pächterin oder Pächter der Fischereirechte vorgeschlagen werden soll.

(3) Die Ortsräte sind in allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht insbesondere in den in § 94 NKomVG genannten Angelegenheiten und wird vom/von dem/der Ortsbürgermeister*in oder dessen Stellvertretung wahrgenommen.

§ 15

Aufgaben der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken:

- a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. Straßenbeleuchtung, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt, und Anordnung der notwendigen Maßnahmen zum Schneeräumen und Streuen bei Glätte,
- b) Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden einschl. Überwachung der den Anliegerinnen und Anliegern obliegenden Straßenreinigungspflicht und die Anordnung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren (z. B. im Straßenverkehr, Verschmutzung der Gewässer durch schädliche Abwässer oder Öl usw., Lärmbelästigung durch Gewerbebetriebe, Einzäunung gefährlicher Gewässer usw.),
- c) Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist, Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und Pensionsregelungsbehörden,
- d) Annahme von An- und Abmeldungen nach dem Meldegesetz und von Anträgen in Verwaltungsangelegenheiten sowie deren Weiterleitung an die Stadtverwaltung.
- e) Überwachung von Lieferungen und Leistungen (Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.) für die in der Ortschaft gelegenen Einrichtungen mit Ausnahme solcher Lieferungen und Leistungen des Hoch- und Tiefbaues, deren Richtigkeit nur von den technischen Bediensteten der Stadtverwaltung bestätigt werden kann,
- f) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten bzw. Kinderspielkreise, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.) mit Ausnahme der vermieteten Wohnhäuser bzw. Wohnungen,
- g) Durchführung von Viehzählungen und sonstigen statistischen Erhebungen,
- h) Mitwirkung bei der Graben- und Straßenschau,
- i) Mithilfe bei der Feststellung der hundesteuerpflichtigen Hundehalterinnen und Hundehalter.

(2) Das Nähere regelt der/die Bürgermeister*in in einer Dienstanweisung.

(3) Der/Die Ortsbürgermeister*innen können die Übernahme einzelner oder aller Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 16

Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaft Borchel wird durch den Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) gem. § 96 NKomVG eine/n Ortsvorsteher*in bestimmt.

(2) Soweit Belange der Ortschaft Borchel betroffen sind, ist der/die Ortsvorsteher*in rechtzeitig zu hören. Der/Die Ortsvorsteher*in hat im Rat, Verwaltungsausschuss und den Fachausschüssen ein Anhörungsrecht.

(3) Neben den Aufgaben, die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Geltung zu bringen, erfüllt der/die Ortsvorsteher*in auch Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

Fünfter Teil: Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 17

Wahl und Vertretung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder Er ist Beamtin oder Beamter auf Zeit.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung „Erste stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Erster stellvertretender Bürgermeister“, „Zweite stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“ und „Dritte stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Dritter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretenden Bürgermeister verhindert, wählt der Verwaltungsausschuss unter Vorsitz des bzw. der ältesten anwesenden und hierzu bereiten Beigeordneten eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(4) Die Stelle der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird mit einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit besetzt. Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die allgemeine Stellvertreterin bzw. der allgemeine Stellvertreter verhindert, wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von der Leiterin bzw. dem Leiter des Hauptamtes vertreten.

§ 18

Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die nach § 85 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

(2) Die gesetzliche Vertretungsvollmacht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestimmt sich im Übrigen aus § 86 NKomVG.

(3) Die Stelle der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird mit einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit besetzt. Er/Sie gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Sechster Teil: Verwaltungsgeschäfte

§ 19

Organisation der Verwaltung

(1) Die Stadtverwaltung ist in Ämter gegliedert.

(2) Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden durch Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte erfüllt.

(3) Die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, ihre Versetzung in den Ruhestand oder ihre Entlassung gem. § 107 Abs. 4 NKomVG wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.

(4) Der Verwaltungsausschuss beschließt gem. § 107 Abs. 4 NKomVG im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten. Der Verwaltungsausschuss überträgt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis für die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 c /S 12 TVöD.

(5) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der/die Bürgermeister*in eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung.

§ 20

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben diese eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.

(2) Den Antragsteller*innen kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Rotenburg (Wümme) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister*in ohne Beratung den Antragsteller*innen zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 21

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

(2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Stadt Rotenburg (Wümme) unter www.rotenburg-wuemme.de veröffentlicht.

(4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für die Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohner-versammlungen sind grundsätzlich mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Rotenburger Kreiszeitung öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Teil: Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.05.2022

Torsten Oestmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der anderen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rotenburg(Wümme) vom 27.09.2007 zuletzt geändert durch Satzung am 19.11.2020 (Entschädigungssatzung)

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) wurde die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 19.05.2022 beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, einer Fraktion des Rates oder des Ortsrates erhalten Sitzungsgeld

- a) die Ratsmitglieder in Höhe von je 33,00 Euro
- b) die Ortsratsmitglieder in Höhe von je 20,00 Euro.
- c) Die oder der Ratsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit als Ratsvorsitzende/r ein doppeltes Sitzungsgeld.

Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. gewährt, zu denen vom Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin eingeladen und die Notwendigkeit der Gewährung des Sitzungsgeldes den Umständen nach von den jeweils Einladenden festgestellt wird.

Bei Vertretungssituationen im Laufe einer Fachausschuss-Sitzung hat nur das zuerst anwesende Ratsmitglied Anspruch auf Sitzungsgeld.

Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Ratsmitglieder für die Ausübung des Mandats eine Aufwandsentschädigung von monatlich 48,00 Euro, die Ortsratsmitglieder von monatlich 25,00 Euro.

Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen und der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.

Die außerhalb des Stadtkerns von Rotenburg (Wümme) wohnenden Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die in Ausübung des Mandats entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte und zurück - unabhängig von der Art des Verkehrsmittels - eine Fahrtkostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr werden auf Nachweis bis zur Höhe von 12,00 Euro je angefangene Stunde erstattet.

Eine angefangene Stunde bis 30 Minuten wird als halbe Stunde und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Rats- und Ortsratsmitglieder Sitzungsgeld sowie Fahrtkostenersatz nach Abs. 1 und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2 Verdienstausschlag

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 3 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlages. Er wird nach Stunden berechnet und beträgt höchstens 20,00 Euro pro Stunde. Dabei ist für den Weg vor und nach einer Sitzung, Veranstaltung usw. ein Zuschlag bis zu je ½ Stunde zu machen, soweit diese Zeiten innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des/der Anfordernden liegen.

Verdienstausschlag wird auf Antrag gewährt für die Mandatswahrnehmung in der Zeit von 7.00 bis 12.00 h und 13.00 bis 18.00 h.

Selbständig Tätigen kann über den vorgenannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstausschlag bis längstens 20.00 h, höchstens für 8 Stunden/Tag, gewährt werden; § 1, Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz werden nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Entstehen geltend gemacht werden.

(2) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, die einen Haushalt mit mindestens 2 oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 12,00 Euro. Entsprechendes gilt für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene und nachgewiesene Nachteile.

§ 3 Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Rats- und Ortsratsmitglieder

(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) die stv. Bürgermeister*innen	280,00 Euro
b) die Fraktionsvorsitzenden bis 5 Fraktionsmitglieder	195,00 Euro
von 6 bis 10 Fraktionsmitglieder	230,00 Euro
über 10 Fraktionsmitglieder	280,00 Euro
c) die Ortsbürgermeister*innen von je	125,00 Euro
d) wenn der/die Ortsbürgermeister*innen zugleich alle Hilfsfunktionen für die Verwaltung nach der Hauptsatzung erfüllen, zusätzlich	125,00 Euro
e) die 1. Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen von je	55,00 Euro
f) für Wegemeister*innen in den Ortschaften, sofern diese Hilfsarbeiten für die Verwaltung wahrnehmen	55,00 Euro

(2) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister bestimmen, dass Teile ihrer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 Buchstabe b) an einen oder mehrere andere fraktions- oder gruppenangehörige Ratsmitglieder zu zahlen sind. In der schriftlichen Erklärung ist die Verteilung betragsmäßig oder prozentual unter namentlicher Nennung der jeweils begünstigten Fraktions- oder Gruppenmitglieder zu bestimmen. Die Erklärung wird ab dem auf den Zugang beim Bürgermeister folgenden Kalendermonat wirksam.

(3) Die Aufwandsentschädigung geht auf den Vertreter/die Vertreterin über, wenn der Empfänger seine Aufgaben ununterbrochen länger als 1 Monat nicht wahrnimmt; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach Abs. 1 e dem/der Vertreter*in zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

§ 4 Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers in Borchel

(1) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin der Ortschaft Borchel erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 230,00 Euro.

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung der Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen und sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles wird folgenden ehrenamtlich tätigen Personen monatlich eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Die monatlich berechnete Dienstaufwandsentschädigung gilt nur, wenn nichts anderes bestimmt worden ist.

a) dem/der Stadtbrandmeister*in von	250,00 Euro
b) der ständigen Vertretung des/der Stadtbrandmeister*in	
aa) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister*in von	75,00 Euro
bb) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister*in	100,00 Euro
c) den Ortsbrandmeister*innen	
aa) als Leiter/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	75,00 Euro
bb) als Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	75,00 Euro
cc) als Leiter einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	125,00 Euro
d) aa) als stv. Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	30,00 Euro
bb) als stv. Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	30,00 Euro
cc) als stv. Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	50,00 Euro
e) den Gerätewarten/Gerätewartinnen einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung und einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt für die 1. bis 4. Geräteeinheit	11,00 Euro
und für jede weitere Geräteeinheit	7,00 Euro
einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt für die 1. bis 4. Geräteeinheit	19,50 Euro
und für jede weitere Geräteeinheit	13,50 Euro
Die Feuerwehrfahrzeuge LF 8 mit Vorbaupumpe und eingeschobener TS, LF 10 (s), LF 10/6, LF 16, TLF 8, TLF 16, DLK23-12, SW, RW, GW, GW-Z werden als je zwei Geräteeinheiten, die übrigen Feuerwehrfahrzeuge als je eine Geräteeinheit gewertet.)	
f) den Stadtjugendwart*und den Betreuer*innen der Kinderfeuerwehren	40,00 Euro
g) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	20,00 Euro
h) Funkwarte	
aa) in einer Ortswehr mit Grundausstattung	15,00 Euro
bb) in einer Ortswehr mit Feuerwehrstützpunkt	15,00 Euro
cc) in einer Ortswehr mit Feuerweherschwerpunkt	30,00 Euro
dd) Stadtfunkwart (jährlich)	50,00 Euro
i) Atemschutzgerätewarte	
aa) in einer Ortswehr mit Grundausstattung	15,00 Euro
bb) in einer Ortswehr mit Feuerwehrstützpunkt	15,00 Euro
cc) in einer Ortswehr mit Feuerweherschwerpunkt	30,00 Euro
j) Sicherheitsbeauftragte für Atemschutzgeräte (jährlich)	50,00 Euro
k) Stadtpressesprecher der Freiwilligen Feuerwehr (jährlich)	50,00 Euro
l) Der Brandmeister vom Dienst (BvD) erhält für eine 24-Stunden-Bereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von	51,00 Euro

Die Dienstaufwandsentschädigung umfasst nicht den Verdienstaufall aufgrund einer Freistellung gemäß § 12 Absatz 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist der/die Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, seine/ihre Funktionen wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der/die Vertreter*in erhält für die über drei Monate hinausgehende Vertretung drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 (b) und (d) dem/der Vertreter*in zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

(3) Die Entschädigung für den Verdienstaufall wird in den Fällen des § 33 Abs. 1 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung auf höchstens 17,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(4) Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern entsprechend § 33 Abs. 2 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung wird auf höchstens 8,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(5) getragen werden (z. B. Landesfeuerweherschule). Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerweherschule einheitlich und unabhängig von ihrem Verdienstaufall je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 37,00 Euro.

(6) Für die von/vom dem/der Bürgermeister*in genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden (z. B. Landesfeuerwehrschule).

§ 6
**Entschädigung für die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder
und sonstige für die Stadt Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätigen**

(1) Für andere Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, und sonstige für die Stadt ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften des § 1 mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 26,00 Euro je Sitzung des jeweiligen Fachausschusses, dem sie angehören.

(2) Für die Erstattung des Verdienstausfalls gilt § 2 entsprechend.

§ 7
**Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten in Aufsichtsräten und anderen Organen
gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG**

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Aufsichtsrat der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH werden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende*r	175,00 Euro/Monat
stv. Vorsitzende*r	120,00 Euro/Monat
Mitglieder	35,00 Euro/Monat

§ 8
Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Die Schiedspersonen erhalten neben den Gebühren gemäß § 47 NSchÄG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro/Monat.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Rotenburg, den 19.05.2022

Torsten Oestmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	615.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	646.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	596.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	582.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	122.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	20.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	596.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	724.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 99.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Groß Meckelsen, 24. März 2022

Detjen
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Groß Meckelsen, 31. Mai 2022

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Gyhum, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 07.04.2022 die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Gyhum beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name, Rechtspersönlichkeit
- § 2 Wappen und Dienstsiegel
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Einwohnerversammlungen

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss und Gemeindedirektor

- § 5 Der Rat
- § 6 Der Verwaltungsausschuss
- § 7 Die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor

Dritter Teil: Bekanntmachungen

- § 8 Verkündung von Ortsrecht
- § 9 Sonstige Bekanntmachungen

Vierter Teil: Inkrafttreten

- § 10 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Gyhum“.
2. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Zeven. Sie bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben der Samtgemeinde Zeven.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

1. Die Gemeinde Gyhum führt ein Wappen sowie ein Dienstsiegel.
 - a. Das Wappen der Gemeinde zeigt: Im grünen Feld, über schwarzem Schildfuß, wachsend die Gestalt der heiligen Margaretha in Silber mit goldenem Haar, goldener Krone und goldenem Heiligenschein in einer Kreislinie. In beiden Händen ein goldenes Stabkreuz haltend. Im schwarzen Schildfuß quer-rechtshin ein liegender Drache.
 - b. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift:
Gemeinde Gyhum
- Landkreis Rotenburg (Wümme) -
Abdrucke hiervon sind in den Anlagen 1 bis 2 wiedergegeben.
2. Die Farben der Gemeinde sind: grün - weiß - grün - waagrecht angeordnet.
3. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindennamens zu nichtamtlichen Wer-bezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Gyhum gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 4 Einwohnerversammlungen

1. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner hierüber. Die Unterrichtung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung über einen entsprechenden Hinweis in der Zevener Zeitung sowie einem Hinweis auf der Internetseite www.zeven.de oder auch durch die Verteilung entsprechender Informationsblätter vor Ort. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Die Einwohnerversammlung wird durch die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
4. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Gemeindedirektor/in

§ 5 Der Rat

1. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über
 - a. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäftes 30.000 € übersteigt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Vermögenswertgrenze für Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne 100.000 €.
 - b. Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG), wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt.
2. Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Gemeindedirektor/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.

§ 6 Der Verwaltungsausschuss

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
2. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz beschließt der Verwaltungsausschuss über den Projektstart von Vorhaben der Gemeinde, deren Gesamtvolumen 100.000 € (brutto) übersteigt. Der Projektstartbeschluss beinhaltet ebenfalls die haushaltsrechtliche Genehmigung. (vgl. § 7)

§ 7
Die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz entscheidet die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor über

1. Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt.
2. Heranziehung zu Gemeindeabgaben
3. Erteilung von Prozessvollmachten

Dritter Teil: Bekanntmachungen

§ 8
Verkündung von Ortsrecht

1. Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
2. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

§ 9
Sonstige Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevenener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, erfolgen durch Veröffentlichung in der Zevenener Zeitung. Öffentliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Zeven, Am Markt 4, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden in der Zevenener Zeitung veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates nur einen nichtöffentlichen Sitzungsteil vorsieht. Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind ebenfalls über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einzusehen.
4. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gyhum können Protokolle der öffentlichen Sitzungen im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, sowie über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einsehen.

Vierter Teil: Inkrafttreten

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Gyhum, den 28.04.2022

Gemeinde Gyhum
Henning Fricke
Gemeindedirektor

(L. S.)

Anlage 1: Wappen der Gemeinde Gyhum



Anlage 2: Dienstsiegel der Gemeinde Gyhum



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	749.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	723.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	708.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	634.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	58.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	57.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	766.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	691.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 118.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hamersen, 24. März 2022

Kaiser
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werk-
tagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Hamersen, 31. Mai 2022

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 27.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 24.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Hemsbünde werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
Bekanntmachung von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, das in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zur welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Hemsbünde vorzunehmen. Diese Tafeln befinden sich in Hemsbünde, Dorfstraße 28 (vor der Mehrzweckhalle), in Hassel vor dem Haus Hasseler Dorfstraße 5, in Hastedt gegenüber dem Grundstück Rodastraße 1 sowie in Worth gegenüber dem Grundstück Worth 15. Die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Bekanntmachung von Anlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Hemsbünde, 27. April 2022

Gemeinde Hemsbünde
Brinker
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.117.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.059.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.097.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	992.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	308.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.098.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.300.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 374.500 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Hipstedt, 28. Februar 2022

König
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hipstedt öffentlich aus.

Hipstedt, 31. Mai 2022

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.227.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.992.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.840.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.052.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.242.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	37.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.342.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.332.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.012.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 200.000 Euro.

Sittensen, 24. März 2022

Keller
Der Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25. Mai 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/106 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, den 31. Mai 2022

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	942.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.003.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	921.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	924.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	532.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	571.900,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	19.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.454.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.515.600,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 41.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 Euro festgesetzt.

Stemmen, den 16.02.2022

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. Mai 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/074 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, den 31. Mai 2022

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 17.03.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 01.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Tarmstedt, den 17.03.2022

Moje
Gemeindedirektor

Rosenbrock
Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 21.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 677.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 686.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 89.500 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 643.800 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 631.700 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 290.500 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 149.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 170.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	934.300Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	950.700Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 26.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 525 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 € festgelegt.

Vahlde, den 21.04.2022

Koch
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25. Mai 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/075 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Vahlde öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Vahlde, den 31. Mai 2022

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2022 Nr. 4

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.